



16. Juni 2008

Gemeinderat
7320 Sargans

Gemeinde Sargans: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Vild**
- **Teilrevision Baureglement**
- **Überbauungsplan Vild**

Die Pläne beinhalten im Wesentlichen die Ausscheidung einer Gewerbe-Industrie-Zone GI C und einer unterirdischen Industriezone im Gebiet "Rächen"/Gonzen sowie die zonenrechtliche Anpassung der Restfläche im Gebiet "Vild/Holzlagerplatz". Die Baureglementsänderung beinhaltet einzig die Ergänzung mit den Vorschriften für die GI C. Mit dem Überbauungsplan Vild werden die Überbaumungsmöglichkeiten konkretisiert bzw. an die konkreten engen örtlichen Verhältnisse angepasst.

In formeller Hinsicht ergibt sich, dass die Erlasse genehmigt werden können. Die nachträglichen Änderungen des Überbauungsplanes Vild (Reduktion Firsthöhe) sowie des Teilzonenplanes (Anpassung an neue Grundstücksgrenzen im Bereich "Rächen"/Einschnitt in Gonzen) sind von untergeordneter Bedeutung. Die Voraussetzungen für deren Vornahme im abgekürzten Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BauG sind erfüllt. Die Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer liegen vor. Es sind keine öffentlichen Interessen berührt.

In materieller Hinsicht ergibt die Prüfung, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Im Bereich des Zonenplaneintrages "Gefahrengebiet" sind unterirdische Bauteile geplant. Bei der Detailprojektierung ist diesem Umstand Gebühr Rechnung zu tragen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebährentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

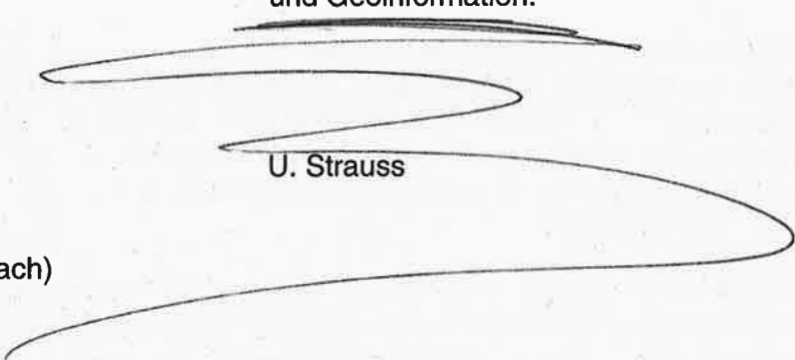
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'100.— (Fr. 600.— für Teilzonenplan und Baureglement; Fr. 500.— für den Überbauungsplan).

Die Zonenplanänderungen sind gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigte Erlasse (je dreifach)
Planungsbericht (dreifach)
Einzahlungsschein

Kopie

Kantonsforstamt
Rechtsabteilung
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation